

Besondere Einkaufsbedingungen VW FS AG für Seminaranbieter (Stand 22.06.2011)

1. Geltungsbereich / Begriffsdefinition	2
2. Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile	2
3. Inhalte	2
4. Durchführung	2
5. Nutzungsrechte	3
6. Vergütung	3
7. Haftung	3

Besondere Einkaufsbedingungen **VW FS AG für Seminaranbieter** **(Stand 22.06.2011)**

1. Geltungsbereich / Begriffsdefinition

Diese Bedingungen gelten für Seminare / Veranstaltungen, die nicht von der VW FS AG selbst durchgeführt oder veranstaltet werden und ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW FS AG / allgemein.

Der Vertragspartner von VW FS wird im Folgenden als Seminaranbieter bezeichnet.

2. Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile

2.1

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW FS AG/ allgemein.

2.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

2.2.1

- die Vertragsleistungsbeschreibung von VW FS

2.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

2.2.3

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere aber nicht abschließend die Lastenhefte) von VW FS

2.2.4

- diese besonderen Einkaufsbedingungen

2.2.5

- die allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

2.2.6

- die allgemeinen Einkaufsbedingungen / allgemein

3. Inhalte

Die Seminarinhalte werden in gegenseitiger Abstimmung mit dem Seminaranbieter festgelegt. Die Gespräche und Tätigkeiten hierzu und zur Vorbereitung der Seminare können nur nach entsprechender, schriftlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt werden.

Insofern es ihm möglich ist, soll der Seminaranbieter auf von ihm gesehene Auslassungen, Fehler, Unklarheiten oder Ähnliches in der Auftragserteilung hinweisen und durch Nachfrage über den Umfang und Gegenstand des Auftrages Klarheit verschaffen.

4. Durchführung

4.1

VW FS ist jederzeit berechtigt, für einen verhinderten Teilnehmer einen anderen Teilnehmer zu benennen. In diesem Fall liegt keinen Fall der Absage oder Kündigung vor.

4.2

Ist ein Seminarleiter / Trainer verhindert, wird der Seminaranbieter einen Seminarleiter / Trainer mindestens gleichwertiger Qualifikation zur Verfügung stellen. VW FS kann aber auch eine Verlegung des Seminars verlangen, damit der ursprünglich vorgesehene Seminarleiter / Trainer das Seminar leitet.

4.3

Der Seminaranbieter wird Anwesenheitsnachweise der Teilnehmer und gegebenenfalls Feedback-Formulare und dergleichen nach Vorgaben von VW FS während der Seminare ausfüllen lassen. Er achtet darauf, dass die Anwesenheitsnachweise sorgfältig und der Wahrheit entsprechend erstellt werden.

4.4

Der Seminaranbieter ist verpflichtet, alle Tatsachen und sonstigen Umstände, von denen er im Zusammenhang mit seiner

Tätigkeit für VW FS Kenntnis erlangt, geheim zu halten. Der Seminaranbieter hat durch geeignete und gesonderte Vereinbarung mit allen seinen Mitarbeitern sicherzustellen, dass auch diese der Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend den vorstehenden Regelungen handeln.

4.5

Von VW FS gleich aus welchem Grund zur Verfügung gestellte Unterlagen darf der Seminaranbieter ohne gesonderte Zustimmung von VW FS nicht an Dritte weitergeben. Der Seminaranbieter stellt durch gesonderte geeignete Vereinbarung mit seinen Mitarbeitern sicher, dass auch diese der vorstehenden Verpflichtung entsprechen.

5. Nutzungsrechte

5.1

VW FS erhält an allen besonders für die Seminare erstellten Schulungsunterlagen umfassende Nutzungsrechte gemäß Ziff. 9 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW FS für Dienstleistungen. VW FS ist berechtigt, ihr umfassendes Nutzungsrecht an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen bzw. weiterzugeben.

5.2

An anderen Schulungsunterlagen erhält VW FS ein nicht ausschließliches, bis auf die Seminargebühr kostenloses, unwiderrufliches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, einschließlich des Rechts, zum internen Gebrauch Kopien anzufertigen. Dieses Recht gilt auch für die Konzernunternehmen der Volkswagen Gruppe.

6. Vergütung

6.1

Seminare werden erst nach Durchführung abgerechnet. Besteht ein Seminar aus mehreren, zeitlich mehr als einen Monat auseinander liegenden Teilen (z. B. „Follow Up“), können die Teile einzeln abgerechnet werden.

6.2

Schulungsmaterialien und -unterlagen können nur gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

6.3.

Sollte bei Seminaren, deren Gebühr sich nach Anzahl der Teilnehmer richtet ein Teilnehmer ausfallen / absagen oder ein Seminar auf Veranlassung von VW FS ganz ausfallen, gilt folgende Regelung: Bei Absage bis vier Wochen vor Seminarbeginn entfällt die Vergütung, ein Ausfallhonorar wird in einem solchen Fall nicht gezahlt. VW FS erstattet ausschließlich die aufgrund des erteilten Auftrags vom Seminaranbieter nachweislich nicht mehr abzuwendenden zweckentsprechenden Kosten.

Bei Absage bis 14 Tage vor Seminarbeginn ermäßigt sich die Gebühr auf 30 %, bei späterer Absage ermäßigt sich die Gebühr auf 80 %.

7. Haftung

Die Haftung des Seminaranbieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.